ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

E9 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

O5 — GRUNDFLÄCHENZAHL

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHE

O — OFFENE BAUWEISE

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE / ÜBERBAUBARE BAULINIE

GRÜNORDNUNG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

BAUM - ANPFLANZUNG

BAUM - BESTAND

HECKEN BESTAND

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	BAUART
DACHFORM	DACHNEIGUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEPLANTE BZW. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FIRSTRICHTUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN,DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

STROMMAST

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

" IM VIEHTRIEB "

DER ORTSGEMEINDE DIERBACH

I. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141), geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl.I S. 2902), zum Redaktionsschluß der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl.I S.3109)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücken Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Bestnutzung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466)

3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl.S.2521)

4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I 1991, S.58)

5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSchG)
in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl.I S. 880) zuletzt geändert durch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. Mai 1998 (BGBl. I S. 82)

6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365)

7. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S.171)

8. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG)
in der Fassung vom 28. Februar 1979 (GVBl.S.36), in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl.S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl.S.399)

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

Das Plangebiet wird festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet (WA). § 4 BauNVO.
Allgemein zulässig sind die Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Als Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gelten die im Plan eingetragenen Werte der Nutzungsschablonen für Zahl der zulässigen Vollgeschossen Bauweise und der Landesbauordnung (LBauO) .

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind
a.) Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
b.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
c.) bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die in Punkt a, b, c, bezeichneten Anlagen bis zu 20 v. H. überschritten werden.

Bei der Ermittlung der Geschoßflächen sind Aufenthaltsräume in " anderen Geschossen ", einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände, mitzurechnen. (§ 20 (3) BauNVO).

Die Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO) wird gemäß Planeintrag als Höchstgrenze festgesetzt.

2. BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist eine Offene Bauweise (o) (§ 22 (2) BauNVO) festgesetzt.

Im Plangebiet sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig (§ 9 (1) 6 BauGB).

Die Gebäude sind mit ihrer Hauptfirstrichtung entsprechend den Planeintragungen zu errichten.

3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) BauGB und § 18 BauNVO)

Ergänzend zur Zahl der Vollgeschosse wird im Bereich der Plangebietes festgesetzt:

- maximal zulässige Sockelhöhe = 1,20 m über Straßenniveau gemessen von OK Straße bis OKFFB bei EG in Gebäudemitte
- maximal zulässige Traufhöhe = 6,50 m, auch bei Gebäudeabsprüngen, gemessen von OK Straße bis Schnittpunkt Gebäudeaußenwand mit OK Dachsparren
- Kniestöcke sind innerhalb der zulässigen Traufhöhe zulässig.
- maximal zulässige Firsthöhe = 9,50 m gemessen von OK Straße bis OK Dachsparrenspitze in Gebäudemitte

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 12 BauNVO)

Im Vorgartenbereich geplante Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zusammen max. 35 % der Vorgartenfläche beanspruchen. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge über 3,5 t, sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge, sind nicht zulässig.

Garagen und Nebengebäude dürfen nur hinter der Baugrenze errichtet werden. Ein Abstand von 5,00 m zur öffentlichen Straße ist einzuhalten.
Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 30 - 45 Grad auszuführen.
Bauteile unterhalb der Straßenoberkante sind unzulässig.
Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

5. NEBENANLAGEN (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich nicht zugelassen.

6. ZUFAHRTSBESCHRÄNKUNG (§ 9 (1) 4 und 11. sowie (6) BauGB)

Zufahrten zu den im Norden und Süden des Plangebietes anfangs kömenden Wirtschaftswegen sind nicht zulässig, ebenso das Zu- und Abfahren zum oder vom Plangebiet, über den Mooreweg zur K 34.

7. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

Entlang des Dierbaches und entlang der Nordgrenze des Plangebietes sind Flächen ausgewiesen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

- Am Dierbach, im Süden des Plangebietes :
Die Fläche ist in eine Extensivwiese umzuwandeln. Unerwünschter Aufwuchs in den Randbereichen ist zu entfernen. Die Fläche ist zweimal im Jahr zu mähen, Mahdgut ist abzufahren und Düngung ist zu verwehren. Die Extensivwiese ist erstmals ab Juli max. 1 - 2 mal in der gesamt, mit die Mähgut zur Standortsanierungzeng abgefahren werden. Der Übergang zum Ufergehölz soll nur gelegentlich (alle 2 Jahre) gemäht werden, da sich hier feuchtzonen aus Hochstauden entwickeln sollen.

- Böschungsbereich, im Norden des Plangebietes:
Im westlichen Teil ziehen noch einige Schäden und Einzelbäume. Für diese wird ein Erhaltungsgebot ausgesprochen nach § 9 Abs.1 Nr. 25. Sollten diese Bäume doch entfernt werden, ist ein Pflanzgebot wie nachfolgend beschrieben, an seine Stelle.
Die Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei folgenden Arten zu verwenden sind:
Bäume II. Ordnung : Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, StU 16-18 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen
Sträucher : Sträucher 2 x v. 60-100 cm, 2 x v. verpflanzt mit Ballen oder Containerware
Bodendecker : Topfballen oder Containerware
Rosen Edelobststräucher

8. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHHECKEN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25b BauGB)

Im Planbereich außerhalb der überbaubaren Fläche und der notwendigen Verkehrsflächen vorhandene Baum und Strauchbestand ist zu erhalten.

9. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR OBERBODEN (§ 202 BauGB)

- Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Die Vorschriften der DIN 19915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.
- Der Baubetrieb hat so zu erfolgen, dass keine Fremden Boden austauschende Betriebsstoffe der Baufahrzeuge in ihren Ruhezeiten belastet werden können. Abstellflächen dieser Baufahrzeuge sind mit einer Folienwanne mit Einfahrtöffnung zu versehen.
Die Baufahrzeuge müssen in den Ruhezeiten auf diesen Flächen abgestellt werden.
Die Entsorgung und nach Reparatur der Baufahrzeuge unter Vorlage von Nachweisen auf eine ordentliche Deponie für solches Erbes genehmigt.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 (4) BauGB) V.m. § 88 (1) LBauO)

FASSADENGESTALTUNG
Für die äußere Gestaltung bei Neu- und Umbau von baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Fassadenflächen, Fassadenöffnungen, Türen, Fenster, Gaubnen, etc. auf eine harmonische Einfügung in das Landschaftsbild zu achten.
Wandverkleidungen aus glasierten Material oder Kunststoff, sowie Glasbausteine und grelle Farben, sind nicht zulässig.

- DACHGESTALTUNG
Zulässig sind bei allen Hauptgebäuden Satteldächer. Bei Hauptgebäuden mit mind. 22 cm hohem Kniestock, ist auch die Ausführung mit Krüppelwalmdächern zulässig.
Die Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, Nebenfirstrichtungen sind zulässig.
Dachaufbauten müssen in ihrer Höhe unter der Hauptfirstlinie bleiben und in ihrer Neigung der des Hauptdaches entsprechen.
Garagen sind mit geneigten Dach auszuführen, dabei dürfen die Dachneigungen die festgesetzte Mindestneigung von 10 Grad unterschreiten.
Als Material für die Dacheindeckung wird ein roter bis rotbrauner oder dunkelgrauer Farbton festgesetzt. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien sowie Dachpappe sind nicht zugelassen.
Dachaufbauten sind als Schlepp- oder Satteldachgauben bis zu 1/3 der Dachlänge zulässig. Der Abstand zwischen Giebel und Gaube muß mindestens 1,50 m betragen.
Flächenmäßige Dachgauben sind unzulässig.
Flächenmäßige Dachgauben sind unzulässig.

- VORGÄRTEN
Vorgartenflächen, die nicht von notwendigen Aufahrten in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch anzulegen und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

- EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen sind zum Straßenraum hin mit Saumsteinen in max. 20 cm Höhe und Hecken oder Staketzaun zulässig.
Bei Einfriedungen, die an landwirtschaftliche Grundstücke angrenzen sind die Bestimmungen (Abstand) zu beachten.

- EINZELBAUMPFLANZUNG
In den in Nr. Pflanzgebot festgesetzten Stellen sind Einzelbäume aus einheimischen Baumarten anzupflanzen.
Geringfügige Verschiebungen, echon Einfahrten oder Leitungstrassen dies erfordern, sind zulässig.

IV. HINWEISE

1. ANZEIGEPFLICHT (§ 17 DSchPflG)

Der Beginn der Erdarbeiten bei Erschließungsmaßnahmen ist dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer rechtzeitig anzuzeigen.
Nach § 17 DSchPflG sind Entdeckungen archäologischer Funde oder Fundstätte anzuzeigen, es sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Fund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche (§ 18 DSchPflG) nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist verkürzen.

2. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken (z.B. Einfahrten, Hofflächen, Terrassen, Gartenwege) sollen auf das ans erschließungstechnischen Gründen notwendige Maß beschränkt werden. Sollen keine Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen besteht, sollen diese Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasenfugenpflaster, Rasenschotterdecken, Pflaster mit großen Fugenanteilen, wassergebundener Decke) ausgeführt werden.

- Die Fuss- und Wirtschaftswege dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung hergestellt werden.

3. ÜBERFLÄCHENWASSER

Für unverschmutzte Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen und sonstigen Flächen wird empfohlen diese in Zisternen zur Wiederverwendung zurückzuhalten.
Der Überlauf der Zisternen ist an den Oberflächenkanal anzuschließen.

4. FREMDWASSER

Drainagewasser oder Wasser aus den Außengebieten dürfen dem Schmutzwasserkanal nicht zugeführt werden.

5. GRUNDWASSER

Infolge des hohen Grundwasserstandes sollen Keller wasserdicht ausgeführt werden.
Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist aus wasserrechtsgründen nicht zulässig.

6. LANDSCHAFTSERHALTERISCHER BEITRAG

Zum Bebauungsplan liegt ein landschaftspflegerischer Beitrag (Grünordnungsplanung) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 15 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 Baugesetzbuch vor, dessen Inhalt dieses Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wurden.

Die grünordnerischen Maßnahmen dürfen sind zeitgleich mit der Bebauung durchzuführen. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind die Pflanzungen zumindest innerhalb eines Jahres nach Rohgebäudefertigkeit abzuschließen.

Dem jeweiligen Bauantrag dass ist ein qualifizierter Begrünungsplan mit den nachgewiesenen grünplanerischen Festsetzungen beizufügen.

Die Anlage und Unterhaltung der verschiedenen Grünordnungsmaßnahmen, die im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt sind, gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer.

7. AUSGLEICHSMASSNAHMEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

Als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes wird mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes eine Fläche von 5500 M2 vom Ökokonto der Gemeinde Dierbach abgebucht.

8. NACHWEIS DER HÖHENLAGE IM BAUGESUCH

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierzu sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen kenntlich zu machen.

9. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

Den Grundstückseigentümer wird empfohlen, im Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen entsprechend den Empfehlungen der DIN 1054 durchführen zu lassen.

10. BRANDSCHUTZ

Wege und Straßen sollen so angeordnet und beschaffen sein, daß nach Ausbruch eines Brandes, Rettungs- und Löscharbeiten wirksam möglich sind.

Außerdem sind
- entsprechende Hydrantenzugänge bereitzuhalten,
- entsprechende Zufahrten zu berücksichtigen,
- Kurvenführungen von Straßen entsprechend der bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen auszuführen,
- Löschwassermengen gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserwirtschaft darf an keiner Einzelfeuerstelle eine Wassermenge von weniger als 96 m3/h bei einer Mindestdauer von 2 Stunden und einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar nicht unterschritten werden. Die Lage von Unterflurhydrantenist ist durch Hinweisschilder deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- die Hausnummern bereits während der Bauphase zu vergeben und gut sichtbar an den Gebäuden anzubringen.

11. EMISSIONEN DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Im Plangebiet können an den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben Immissionen auftreten. Die Duldungen der angrenzenden Grundstücke sollen das bereits im Planungsstadium berücksichtigen.

V. BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB)

I. BESTEHENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Ortsgemeinderatsbeschluß des Ortsgemeinderates vom 16.01.2002

2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für den Raum der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern besteht ein genehmigter Flächennutzungsplan. In der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist das Plangebiet westlich und nördlich der Ortschaft als Wohnbaufläche ausgewiesen.

3. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich um die bereits eingeleitete und geplante Siedlungsentwicklung städtischen und landschaftsgerechten Gründen zu ordnen und die Erschließung zu sichern. Der Bebauungsplan wird das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausweisen.

Entsprechend den städtebaulichen Zielen dieses Bebauungsplanes, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Dies das Dorferneuerungsplanes und der Eigenart der näheren Umgebung des Plangebietes, wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohnungen je mas. zwei festgesetzt.

4. BODENORDNUNG

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Gelände ist überwiegend im Gemeindebesitz. Es ist beabsichtigt, ein privates Bodenordnungsverfahren zu realisieren. Sollte dieser Versuch scheitern, erfolgt die Durchführung des gesetzlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Vierten Teil des Baugesetzbuches.

5. LAGE UND ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand, angrenzend an die bestehende Ortslage von Dierbach.
Östlich wird das Plangebiet begrenzt von Wiesengelände.
Nördlich vom Dierbach und südlich von Wiesengen.
Das Plangebiet wird von der Kirchstraße her erschlossen.
Die Kirchstraße ist eine Straße mit geringem Verkehr.
Die Verkehrsfläche der Planstraße soll als Mischfläche ohne Trennung der Verkehrsarten ausgebildet werden.

6. VERSORGUNG / ENTSORGUNG

WASSERVERSORGUNG
Das Baugebiet kann an die vorhandene örtliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Bei Veränderung dieser Anlagen sind die Bestimmungen des § 49 LWG zu beachten.

ABWASSERBESEITIGUNG
Die Beseitigung verschmutzter Abwässer erfolgt durch Anschluß an den vorhandenen Straßenkanal (bestehender Sammler DN 600).
Bezüglich der Beseitigung unverschmutzter Abwässer wurde in Übereinstimmung mit der SGD Süd folgendes Verfahren festgesetzt und festgelegt:

Eine Versickerung oder Rückhaltung von unverschmutzten Oberflächenwassern ist aufgrund der Nähe zum Dierbach und aufgrund des hohen Grundwasserstandes Aufwand möglich. Deshalb erfolgt die Ableitung dieser unverschmutzten Abwässer über einen separaten Regenwasserkanal zum Dierbach. Die Einleitung in den Dierbach als Vorfluter bedarf einer Ausgleichung der Wasserführung, der im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens nachzuweisen ist.

7. ELEKTRIZITÄT

Die niederspannungsmäßige Versorgung erfolgt mit Erdkabel.
Bei der Erschließung des Baugebietes sollen die entsprechenden Abteilungen der Pfälzwerke beteiligt werden.
Die Kabelverlegung des Mindestabstandes von 2,00 m zu den Einfahrten müssen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

8. GAS

Das Versorgungsnetz soll eventuell um das Plangebiet erweitert werden. Bei Baumaßnahmen im Straßenbereich sind deshalb die Trieja Ab verständigt werden.

9. FERNMELDEANLAGEN

Die Deutsche Telekom ist rund. 6 Monate vor Baubeginn von Erschließungsmaßnahmen zu unterrichten.

7. ALTLASTEN

Hinweise oder Anhaltspunkte auf im Plangebiet evtl. vorhandene Altlasten liegen nicht vor.

8. PLANUNGSDATEN

Größe des Plangebietes	ca. 2,20 ha		
Haushalten	bestehend	hinzukommend	
15	3	12	

Wohneinheiten : max. 2 WE pro Gebäude = max. 30 WE

9. KOSTEN DER MASSNAHME

1. Grunderwerb	€	80.000,–
2. Wasserversorgung	€	10.000,–
3. Stromversorgung u. Straßenbeleuchtung	€	12.000,–
4. Straßenbaukosten	€	90.000,–
5. Entwässerungsanlagen	€	8.000,–
6. Planungskosten	€	8.000,–
7. Umlegungs- und Vermessungskosten	€	10.000,–
8. Sonstiges	€	2.000,–
Gesamtaufwand für die Erschließung	€	190.000,–

VERFAHRENSDATEN

1. Der Ortsgemeinderat Dierbach hat in seiner Sitzung am 04.07.2001 gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Ortsgemeinderat Dierbach hat am 04.07.2001 die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB beschlossen. Diese wurde in Form einer öffentlichen Darlegung vom 16.01.2002 bis 01.02.2002 durchgeführt. Die Darlegung der allgemeinen Planungsziele wurden am 16.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat in der Sitzung am 07.02.2002 behandelt.

3. Der Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.2002 beteiligt (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Deren Anregungen wurden vom Ortsgemeinderat Dierbach in der Sitzung am 22.05.2002 behandelt.

4. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) des Bebauungsplanes wurde am 07.02.2002 beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde durchgeführt. Die fristgerecht eingegangenen Anregungen wurden vom Rat in der Sitzung am 22.05.2002 behandelt.
Am 20.05.2002 wurde die erneute öffentliche Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 3 BauGB).
Ort und Dauer dieser erneuten Auslegung wurden am 28.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 06.06.2002 bis einschließlich 20.06.2002 anwar öffentlich ausgelegt.
Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2002 über die erneute Auslegung benachrichtigt.
Die während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurde in der Ratssitzung am 03.07.2002 behandelt.
Das Ergebnis der Prüfung und Behandlung der vorgetragenen Anregungen wurde mitgeteilt.
Die Anregungen, die eine Änderung der Planung zur Folge hatten, wurden nicht mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

5. Der Ortsgemeinderat Dierbach hat diesen Bebauungsplan am 03.07.2002 gem. § 10 Abs.1 BauGB und der hierüber ergangenen Stellungnahmen, der Begründung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan in der Sitzung am 03.07.2002 gebilligt und über die Anregungen entschieden.

6. Ausgefertigt:
Ortsgemeinde Dierbach
Dierbach, 11. Okt. 2002
Klein, Ortsbürgermeister

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 11. Okt. 2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

VERBANDSGEMEINDE
BAD BERGZABERN

ORTSGEMEINDE
DIERBACH

BEBAUUNGSPLAN

"IM VIEHTRIEB"

STAND:	07. AUGUST 2002		
BEARB.:	THO.	GEZ.:	PH.
MASSTAB: 1:1000	BLATTGR.: 135/55		

018–005

ARCHITEKTURBÜRO
HORN

DIPLING.FH ARCHITEKTEN
BDA HORN
IM HERRENFELD 5
76833 HILGENHEIM
KANDEL
TELEFON 07272/76510
FAX 07272/77705